

9. Kann ein Mitglied eines Syndikats den sog. Lieferungsvertrag auf Grund von § 723 BGB. kündigen?

II. Zivilsenat. Urt. v. 10. Juni 1910 i. S. Aktiengesellschaft Meteor (Kl.) w. Rheinisch-Westfälisches Zement Syndikat, Ges. m. b. H. (Bekl.).
Rep. II. 478/09.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch Vertrag vom 29. Oktober 1904 errichteten mehrere Zementwerke, darunter die Klägerin, die Gesellschaft m. b. H. Rheinisch-Westfälisches Zement Syndikat. Die Gesellschaft bezweckte die Regelung des Absatzes und die Erzielung angemessener Verkaufspreise; Gegenstand des Unternehmens war u. a. der Erwerb und die Verwertung von Zement. An demselben Tage schlossen dieselben Werke mit der neu errichteten Gesellschaft einen „Lieferungsvertrag“, wonach sie — unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen — ihre ganze Zementproduktion der Gesellschaft zum Verkaufe zu überlassen hatten. Der Gesellschaftsvertrag sollte bis zum 31. Dezember 1913 unkündbar sein; der Lieferungsvertrag wurde geschlossen auf die Dauer des Bestehens der Gesellschaft. Mit der Behauptung, daß die verklagte Gesellschaft m. b. H. wesentliche Vertragspflichten vorsätzlich oder doch aus grober Fahrlässigkeit verletzt habe, beantragte die Klägerin die Feststellung, daß durch die von ihr erklärte Kündigung der zwischen ihr und der Beklagten geschlossene Lieferungsvertrag

aufgelöst sei. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin ist der Ansicht, der „Lieferungsvertrag“ vom 29. Oktober 1904 sei als eine Gesellschaft des allgemeinen bürgerlichen Rechtes (§§ 705 ff. BGB.) zu beurteilen. Daraus leitet sie die . . . Befugnis her, den Lieferungsvertrag, und zwar diesen allein, nach § 723 zu kündigen. Sie stützt diese Auffassung auf ein Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 4. Januar 1905, durch das einem Mitgliede des Nordwest-Mitteldeutschen Portlandzement-Syndikats ein Kündigungsrecht nach § 723 an sich zugestanden wurde. Zutreffend hat jedoch das Berufungsgericht angenommen, daß die Ausführungen jenes Urteils auf den hier zu entscheidenden, ganz anders gearteten Fall nicht anwendbar seien. Damals beruhte das Syndikatsverhältnis, das in seiner Gesamtheit gelöst werden sollte, auf einem Vertrage, bei dem als wechselseitig berechnigte und verpflichtete Vertragsparteien beteiligt waren die einzelnen Mitglieder des Syndikats und die zur Erreichung des Vereinigungszweckes als gemeinsame Geschäftsstelle gegründete Aktiengesellschaft. Diese Vertragsbeziehungen, für welche die Beteiligten keine besondere Gesellschaftsform gewählt hatten, wurden in ihrer Gesamtheit als eine Gesellschaft nach §§ 705 ff. BGB. angesehen.

Im vorliegenden Falle haben sich die Syndikatsmitglieder zunächst zu einer Gesellschaft m. b. H. vereinigt und schon durch diesen Vertrag diejenige Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten vereinbart, die ihnen zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes erforderlich erschien. Im Anschluß daran wurde dann in einem zweiten, mit dem neuen Rechtssubjekte geschlossenen Vertrage das Lieferungsverhältnis, aber auch nur dieses, geordnet. Bei diesem zweiten Vertrage standen sich als Vertragsparteien nicht mehr gegenüber die einzelnen Mitglieder des Syndikats, vielmehr wurde der Vertrag, wie auch schon die Überschrift und die Bezeichnung der Vertragsparteien als Kontrahentin zu 1 (die Gesellschaft m. b. H.) und Kontrahenten zu 2 (die beteiligten Zementwerke) ergibt, geschlossen zwischen der Gesellschaft m. b. H. einerseits und den Mitgliedern des Syndikats andererseits. Damit ist aber die Annahme, daß der Lieferungsvertrag als solcher ein Gesellschaftsvertrag des allgemeinen

bürgerlichen Rechtes sei, unvereinbar. Die einzelnen Mitglieder des Syndikats sind in dem Lieferungsvertrage überhaupt in kein weiteres Vertragsverhältnis zueinander getreten, sondern haben sich nur der Gesellschaft m. b. H. verpflichtet.

In Frage könnte nur kommen, ob das zwischen der Gesellschaft m. b. H. einerseits und dem einzelnen Syndikatsmitgliede oder der Gesamtheit der Syndikatsmitglieder andererseits Vereinbarte als ein Gesellschaftsverhältnis des allgemeinen bürgerlichen Rechtes anzusehen ist, so daß entweder eine der Zahl der kontrahierenden Mitglieder entsprechende Reihe einzelner Gesellschaftsverträge vorhanden wäre oder ein einziger solcher Vertrag vorliegen würde, bei dem auf der einen Seite die Gesellschaft m. b. H., auf der andern die Gesamtheit der Mitglieder als Kontrahenten beteiligt wären. Aber auch das ist zu verneinen. Die Vertragsparteien standen sich nicht gegenüber als Personen, die sich nach Errichtung der Gesellschaft m. b. H. nochmals zur Förderung eines gemeinsamen Zweckes vereinigten. Die Gesellschaft m. b. H., die einzige Vertragsgegnerin der Syndikatsmitglieder, verfolgte mit dem Vertragsabschlusse überhaupt kein eigenes Interesse, sondern erfüllte damit nur einen der Zwecke, wozu sie von denen, die allein ihre Vertragsgegner waren, errichtet worden war. Der Lieferungsvertrag als solcher ist deshalb nicht ein neben der Gesellschaft m. b. H. selbständig bestehender weiterer Gesellschafts- oder gesellschaftsähnlicher Vertrag; vielmehr diente sein Abschluß nur der Ausführung des in dem anderen Vertrage Vereinbarten. Wie er danach sonst rechtlich zu beurteilen ist, bedarf für die vorliegende Entscheidung nicht der Erörterung.“ . . .